

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für folgende städtische Einrichtungen:

**Stelzhamer-Krabbelstube
Stelzhamer-Kindergarten
Pestalozzi-Kindergarten
Kindergarten Am Pfarrfeld
Schülerhort im Bildungscampus**

gültig ab 1. September 2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Vöcklabruck:

Stelzhamer-Krabbelstube, Auwaldstraße 47, 4840 Vöcklabruck

Stelzhamer-Kindergarten, Auwaldstraße 47, 4840 Vöcklabruck

Pestalozzi-Kindergarten, Heinrich-Pestalozzi-Straße 40, 4840 Vöcklabruck

Kindergarten Am Pfarrfeld, Pfarrhofgries 1, 4840 Vöcklabruck

Schülerhort im Bildungscampus, Salzburger Straße 37, 4840 Vöcklabruck

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens beim 1. Elternabend des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern **für Kindergartenkinder** in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Vöcklabruck gedeckt:

- Vom letzten Montag im Juli bzw. ersten Montag im August für die Dauer von vier Wochen in den Hauptferien

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Don Bosco Kindergarten, (*Linzer Straße 98, 4840 Vöcklabruck, 07672-24815-39*). Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

- 3.3. In folgenden Schulferien steht bei einem Betreuungsbedarf für **Kinder ab 18 Monate bis zu 3 Jahren** die Vöcklabrucker Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Krabbelstube) ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- in den Hauptferien bis zum letzten Freitag im Juli und ab dem 3. Montag im August
- Herbstferien
- Ab dem 2. Jänner in den Weihnachtsferien (2.te Ferienwoche)
- Semesterferien
- In der Karwoche vor Ostern

- 3.4. In folgenden Schulferien steht bei einem Betreuungsbedarf für **Kindergartenkinder** die Vöcklabrucker Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- in den Hauptferien bis zum letzten Freitag im Juli und ab dem 1. Montag im September
- Herbstferien
- Semesterferien

- 3.5. In folgenden Schulferien steht bei einem Betreuungsbedarf für **Kindergartenkinder** eine Vöcklabrucker Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (städtische und/oder private Einrichtung) ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Ab dem 2. Jänner in den Weihnachtsferien (2.te Ferienwoche)
- In der Karwoche vor Ostern

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrkindergarten, (*Pfarrhofgries 1, 4840 Vöcklabruck, 07672-25747*) und/oder dem Kindergarten der Franziskanerinnen, (*Graben 13, 4840 Vöcklabruck, 07672-7268060*). Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

- 3.6. In folgenden Schulferien steht bei einem Betreuungsbedarf für **Volksschulkinder** die Vöcklabrucker Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Hort) ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- in den Hauptferien bis zum letzten Freitag im Juli und ab dem 1. Montag im September
- Herbstferien
- Semesterferien

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

- 3.7. In folgenden Schulferien steht bei einem Betreuungsbedarf bis zu 5 Kindern eine Vöcklabrucker Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (städtische und/oder private Einrichtung) ausschließlich Kindern im **Volkschulalter** (Hortkinder), deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung (mit Unterstützung von Hortpersonal):

- In den Weihnachtsferien
- In der Karwoche vor Ostern

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrkindergarten, (*Pfarrhofgries 1, 4840 Vöcklabruck, 07672-25747*) und/oder dem Kindergarten der Franziskanerinnen, (*Graben 13, 4840 Vöcklabruck, 07672-7268060*). Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Bei einem Bedarf ab 6 Kinder im Volkschulalter wird die Betreuung in den Horträumlichkeiten durchgeführt.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Stelzhamer-Krabbelstube

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird
von Montag bis Donnerstag eine Randzeit von 15:30 bis 16:00 Uhr und
am Freitag eine Randzeit von 12:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

b) Stelzhamer-Kindergarten

	von:	bis:
Montag	06:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	06:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	06:30 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	06:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	06:30 Uhr	16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
von Montag bis Donnerstag eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr und
am Freitag eine Randzeit von 15:30 bis 16:30 Uhr festgesetzt

c) Pestalozzi-Kindergarten

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und
eine Randzeit von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

d) Kindergarten Am Pfarrersfeld

		von:	bis:
Montag		07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag		07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch		07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag		07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag		07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
Von Montag bis Donnerstag eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und von 14:30 bis 15:00 Uhr
und am Freitag eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

e) Hort im Bildungscampus

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	16:00 Uhr

Für die Hortgruppe(n) wird keine Randzeit festgesetzt.

An schulfreien Tagen ist (sind) die Hortgruppe(n) von Montag bis Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr geöffnet. In Ferienwochen ist (sind) die Hortgruppen(n) von Montag bis Donnerstag 07:30 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr. In der letzten Woche der Hauptferien ist der Hort von Montag bis Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr geöffnet (Vorbereitungswoche).

Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Don Bosco wird vom letzten Montag im Juli bzw. ersten Montag im August für die Dauer von vier Wochen in den Hauptferien eine Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr geführt.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube oder den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.3. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages täglich 4 Stunden und 20 Stunden pro Woche im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. September 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- ☐ *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte